



021.13

Entwurf

Satzung

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	25 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	45 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	65 EUR.

(3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in Gerader- und Seitenlinie bis zum ersten Grad.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 EUR
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates je Sitzung in Höhe von 30 EUR
 3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 25 EUR.
- Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 EUR. Der zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 EUR.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters und den Gemeinderäten wird in Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme auf Antrag Entschädigung nach § 19 Abs. 1 GemO gewährt. Der Höchstbetrag des Ersatzes des Verdienstausfalls und der Auslagen wird auf insgesamt 200,00 EUR pro Tag festgesetzt.

(5) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in Gerader- und Seitenlinie bis zum ersten Grad.

(6) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden halbjährlich zum 30.06 und 31.12. ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben Entschädigungen nach §§ 1 Abs.2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.01.1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinmauern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche und diverse Form mit ein.

Steinmauern, den 23.10.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siegfried Schaaf', written in a cursive style.

Siegfried Schaaf
Bürgermeister